



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 25.06.2021

Risiken durch Blutspenden im Hinblick auf Corona und Coronaimpfungen

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Hat die Staatsregierung Kenntnisse aus der Wissenschaft, ob Blutspenden nach Impfungen im Allgemeinen mit Risiken für die Blutempfänger behaftet sein können? 2
- b) Hat die Staatsregierung Kenntnisse aus der Wissenschaft, ob Blutspenden nach Vektorimpfungen mit Risiken für die Blutempfänger behaftet sein können? 2
- c) Hat die Staatsregierung Kenntnisse aus der Wissenschaft, ob Blutspenden nach Impfungen mittels mRNA-Impfstoffen mit Risiken für die Blutempfänger behaftet sein können? 2
2. Wie lange wäre ggf. eine Sperrfrist für Blutspender nach einer Impfung für Blutspender? 2
3. a) Gilt eine Haftung des Freistaates oder der Bundesregierung für Impfschäden bei Blutspendern aus Bayern, welche nach einer möglichen Sperrfrist Blut spenden, auch für die Empfänger von Spenderblut? 2
- b) Zu 3 a: Gilt diese Haftung auch für die freiwilligen Coronaimpfungen? 2
- c) Zu 3 a: Gilt diese Haftung auch für eine mögliche karzinogene Wirkung von mRNA-Impfstoffen? 2
4. Haben Corona-Genesene in Bayern Einschränkungen bei der Blutspende? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des Sachstands vom 25.06.2021

vom 29.07.2021

Vorbemerkung:

Die zuständige Bundesoberbehörde für die Bewertung der Wirksamkeit, Qualität und Unbedenklichkeit von Blutprodukten einschließlich der Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse hierzu ist in Deutschland das Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Dieses erarbeitete gemeinsam mit der Bundesärztekammer die „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“.

1. a) **Hat die Staatsregierung Kenntnisse aus der Wissenschaft, ob Blutspenden nach Impfungen im Allgemeinen mit Risiken für die Blutempfänger behaftet sein können?**
- b) **Hat die Staatsregierung Kenntnisse aus der Wissenschaft, ob Blutspenden nach Vektorimpfungen mit Risiken für die Blutempfänger behaftet sein können?**
- c) **Hat die Staatsregierung Kenntnisse aus der Wissenschaft, ob Blutspenden nach Impfungen mittels mRNA-Impfstoffen mit Risiken für die Blutempfänger behaftet sein können?**
2. **Wie lange wäre ggf. eine Sperrfrist für Blutspender nach einer Impfung für Blutspender?**

Die Richtlinie Hämotherapie legt zur Vermeidung von Risiken bei den Empfängern von Blutprodukten Ausschluss- sowie Rückstellungskriterien von potenziellen Spendern fest, u. a. bei bestimmten Infektionen bzw. Expositionen.

Gemäß der Richtlinie sind Personen u. a. nach Verabreichung von Lebendimpfstoffen sowie nach einer Hepatitis-B-Impfung für vier Wochen und nach einer Impfung gegen Tollwut bei Verdacht auf Exposition für zwölf Monate von der Spende zurückzustellen. Keine Rückstellung ist hingegen erforderlich nach Applikation von Tot- bzw. Toxoidimpfstoffen oder gentechnisch hergestellten Impfstoffen, sofern der Spender ohne klinische Symptome und bei Wohlbefinden ist.

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft wird eine vorangegangene SARS-CoV-2-Impfung unabhängig vom verwendeten Impfstoff als unkritisch für die Blutspende angesehen:

Laut der „Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts zur Blutspende nach einer SARS-CoV-2-Impfung“ vom 03.03.2021 ist auf Basis des aktuellen Wissensstands nach einer Impfung mit den bisher zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffen, die inaktivierte Viren oder nichtinfektiöse Virusbestandteile enthalten, wie z. B. mRNA-Impfstoffe oder Vektor-basierte Impfstoffe mit nicht-humanpathogenen replikationsfähigen Virusbestandteilen, keine Spenderrückstellung erforderlich. Alle anderen in der Richtlinie Hämotherapie festgelegten Rückstellungskriterien gelten weiterhin uneingeschränkt.

Diese Empfehlung des PEI stimmt auch überein mit den Empfehlungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control [ECDC]: „Coronavirus disease 2019 [COVID-19] and supply of substances of human origin in the EU/EEA – Second update“ vom 10.12.2020).

3. a) **Gilt eine Haftung des Freistaates oder der Bundesregierung für Impfschäden bei Blutspendern aus Bayern, welche nach einer möglichen Sperrfrist Blut spenden, auch für die Empfänger von Spenderblut?**
- b) **Zu 3a: Gilt diese Haftung auch für die freiwilligen Coronaimpfungen?**
- c) **Zu 3a: Gilt diese Haftung auch für eine mögliche karzinogene Wirkung von mRNA-Impfstoffen?**

Erleidet jemand infolge einer öffentlich empfohlenen Impfung der zuständigen Landesbehörde i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine gesundheitliche

Schädigung, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht (vgl. § 2 Nr. 11 IfSG), hat er Anspruch auf Entschädigungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes nach § 60 Abs. 1 IfSG.

Im Falle einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 wurde darüber hinaus eine Sonderregelung in § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a IfSG geschaffen. Für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit COVID-19-Schutzimpfungen und auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit 27.12.2020 vorgenommen wurden, besteht bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung (weiterführende Hinweise hierzu finden sich auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts [RKI]: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>).

Die drei Anspruchsvoraussetzungen Schutzimpfung, gesundheitliche Schädigung (Impfkomplikation) und Impfschaden müssen in einem Kausalitätsverhältnis zueinander stehen. Die Impfkomplikation muss auf dem schädigenden Ereignis in Form einer Schutzimpfung beruhen, während der Impfschaden wiederum durch die Impfkomplikation verursacht sein muss.

Da in dem angeführten Beispiel der Empfänger der Blutspende nicht selbst geimpft wurde, erleidet er keine gesundheitliche Schädigung „durch eine Schutzimpfung“ (§ 2 Nr. 9 IfSG), sondern – wenn überhaupt – durch die Blutspende. Damit dürfte sich für ihn kein Anspruch aus § 60 IfSG ergeben.

4. Haben Corona-Genesene in Bayern Einschränkungen bei der Blutspende?

Das PEI empfiehlt Corona-Genesenen zum eigenen Schutz eine Spenderrückstellung von mindestens vier Wochen nach vollständiger Genesung.

Gemäß den Stellungnahmen des PEI, des Arbeitskreises Blut des Bundesministeriums für Gesundheit und des ECDC gibt es aktuell jedoch keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme einer transfusionsbedingten Übertragung des SARS-CoV-2-Coronavirus.

Allgemein gilt, dass Personen mit Symptomen eines Infekts, selbst wenn diese geringfügig sind, gemäß der Richtlinie Hämotherapie grundsätzlich von der Blutspende zurückgestellt werden. Dazu sind in der Richtlinie routinemäßig u. a. die Messung der Körpertemperatur und eine infektionsbezogene Befragung der spendewilligen Personen zum Ausschluss fieberhafter Erkrankungen von der Blutspende vorgeschrieben.